



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 08431/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 60,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 08431/48060
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 41

Mittwoch, 19. November

1997

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau vom 30. Juli 1997 (nochmalige Veröffentlichung aus redaktionellen Gründen)

Veröffentlichung der vorläufigen Besitzeinweisung der ländlichen Entwicklung
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreis-ausschuß und die weiteren Ausschüsse
Straßenneubennung in Neuburg a.d.Donau

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau vom 30. Juli 1997
(nochmalige Veröffentlichung aus redaktionellen Gründen)

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Stadtteil Bittenbrunn, Stadt Neuburg a.d.Donau, wird im Stadtteil Bittenbrunn, Stadt Neuburg a.d.Donau, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit Gülle	verboten	verboten wie in Nummer 1.2
----------------------	----------	----------------------------

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsgebiet,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone A,
- 1 weiteren Schutzzone B,

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sowie die Kalk- und Sandbodenflächen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und im Rathaus der Großen Kreisstadt Neuburg a.d.Donau niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone A ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
1.2. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf flachgründigen Kalkböden und durchlässigen Sandböden sowie auf Flächen von aufgelassenen Kalk-/Dolomitsteinbrüchen gemäß Anlage 1 (Lageplan M = 1 : 5.000 des Ing.-Büro IGI vom 06.07.1994) - verboten auf Dauergrünland vom 10. November bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 		
1.3. Anbau düngintensiver Nutzpflanzen (Mais, Rüben)	verboten	verboten auf flachgründigen Kalkböden und durchlässigen Sandböden sowie auf Flächen von aufgelassenen Kalk- und Dolomitsteinbrüchen gemäß Anlage 1 (Lageplan M = 1 : 5.000 des Ing.-Büro IGI vom 21.06.1996)		
1.4. Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.5. befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.6. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.7. unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abdeckung - verboten auf flachgründigen Kalkböden und durchlässigen Sandböden sowie auf Flächen von aufgelassenen Kalk- und Dolomitsteinbrüchen gemäß Beilage 	
1.8. ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.9. Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			
1.10. Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 2 zu errichten	verboten			
1.11. Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten		verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	
1.12. Beweidung	verboten		---	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
entspricht Zone				
1.13a offene Lagerung Pflanzenschutzmitteln	verboten		verboten, sofern nicht die Vorschriften der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.14 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet	
1.16 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag größer als 5 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme sowie Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 von mehr als 1.000 m ²	verboten		verboten, ausgenommen für Kieselerdeabbau, wenn im Zuge der Rekultivierung wieder aufgeforstet und Dauergrünland eingesät wird	
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn standort- und fruchtfolgebedingt unvermeidbar		
2. bei sonstigen Bodennutzungen				
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird - verboten, sofern nicht die hydrogeologisch/wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird - verboten, ausgenommen wenn in einem bergrechtlichen Verfahren nachgewiesen wird, daß beim Abbau die Tonschicht über den Malmkalken nicht verletzt wird 	

	im Fassungskbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 6 Abs. 3 VAWS	---
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern	verboten, sofern nicht die hydrogeologisch-wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird, ausgenommen Deponie der Klasse I nach TA Abfall
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten wie Nummer 1.13 b	
3.8	Anwendung von Streusalz	verboten	zulässig nur im Ausnahmefall, wenn die Sicherheit des Straßenverkehrs mit anderen Mitteln nicht sichergestellt werden kann; ausgenommen Verkehrswege, die nach RiStWag ausgebaut sind	

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu sammeln und punktförmig zu versickern	verboten			verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, sofern die bauliche Ausrüstung und der Betrieb nicht dem Stand der Technik entspricht verboten, sofern eine Überwachung nicht gewährleistet ist
4.2 öffentliche Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird		
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Hofflächen, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. vom 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	

entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	III B
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht die hydrogeologisch/wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten			

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nummer 4.7	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten, sofern nicht die hydrogeologisch/wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit nachgewiesen wird	
7.	Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch

Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.1979 außer Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 30. Juli 1997

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen 65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel 10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst

- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen
- Kirschbäume

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Ländliche Entwicklung Verfahren Zuchering II und Hagau II, Stadt Ingolstadt, Verfahren Weichering III und Lichtenau II, Gemeinde Weichering, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Verfahren Oberstimm II, Markt Manching, Lkr. Pfaffenhofen; Veröffentlichung der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Verfahrensgruppe „Ingolstadt Süd“, mit den Unternehmensverfahren Zuchering II und Hagau II, Stadt Ingolstadt; Weichering III und Lichtenau II, Gemeinde Weichering sowie Oberstimm II, Markt Weichering, hat die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben) zum 15. November 1997 die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu diesem Zeitpunkt über. Die alten Grundstücke sind entsprechend den Überleitungsbestimmungen zu räumen.

Weitere Hinweise sind in der Anordnung enthalten, die in den Städten Ingolstadt und Neuburg a.d.Donau, dem Markt Manching sowie der Gemeinde Weichering öffentlich bekanntgemacht sind.

Direktion für ländliche Entwicklung
Krumbach (Schwaben)
Bisle
Bauberrat

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 6. November 1997 die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse wie folgt geändert:

I.

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 23 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.“
3. § 39 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluß des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.“

II.

Diese Änderung tritt am 6. November 1997 in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 12. November 1997

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
i. A.
Nieser Regierungsamtmann

Dr. Richard Keßler, Landrat



AMTSBLATT 1 B 1308 B

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 084 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 24

Mittwoch, 23. Juli

2003

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Burgheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Übersfeld, Gemeinde Marxheim

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marxheim, Gemeindeteile Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im Markt Rennertshofen, Gemeindeteile Bertoldsheim, Erbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kennziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-39 „Kollachenweg“: Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26. 7. 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 7. 2001

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Areising (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum vom 20. März 2003.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.18 folgende Fassung:

	in der Weiteren Schutzzone (Zone III)
1.18 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten

2. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.18)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für den Stadtteil Bittenbrunn der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau vom 30. Juli 1997.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

	im Fassungsgebiet	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 5 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)		verboten, ausgenommen bei Kalamitäten	verboten, ausgenommen für Kieselerdeabbau, wenn im Zuge der Rekultivierung wieder aufgeforstet wird verboten, ausgenommen bei Kalamitäten	

2. In § 9 werden die Worte „hunderttausend Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Burgheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe vom 14. September 1998.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten		

2. In § 9 werden die Worte „hunderttausend Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat